

**SATZUNG DER STADT WEDEL (HOLSTEIN) ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41
ÜBER DAS GEBIET ZWISCHEN WIEDESTRASSE, WIEDETWIETE, PINNEBERGER STRASSE**

ZEICHENERKLÄRUNG GEM. PLANZEICHNERKLEINUNG

AUF GRUND DES § 10 (BBauG) VOM 23. JUNI 1960 (BGBl. I S. 341) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVBl. SCHL.-H. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 9. DEZ. 1960 (GVBl. SCHL.-H. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 28.4.69, FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 41, TITELN. ZUS. DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

I. FESTSETZUNGEN

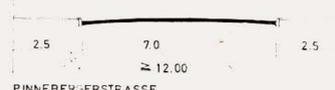
TEIL A - PLANZEICHNUNG

M. 1 : 1000

-  GRENZE DES RAUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES (§ 1 Abs. 5 BBauG)
-  WA ALLGEMEINES WOHNGERIET (§ 4 BauNVO)
-  ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG (§ 1 Abs. 1 BauNVO)
-  MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) Nr. 11 BBauG)
-  III ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE (HOCHSTGRENZE)
-  gfz 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
-  HAUSGRUPPEN
-  NUR EINZEL UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG
-  BAUGRENZE (§ 23 BauNVO)
-  FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN (§ 9 (1) Nr. 12 BBauG)
-  St STELLPLÄTZE
-  Ga GARAGEN
-  Gga GEMEINSCHAFTSGARAGEN
-  VERKEHRSLÄCHEN (§ 9 (1) Nr. 3 BBauG)
-  STRASSENVERKEHRSLÄCHE
-  STRASSENABGRENZUNGSLINIE
-  P ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE
-  GRÜNFLÄCHE (§ 9 (1) Nr. 8 BBauG)
-  U KINDERSPIELPLATZ



STRASSENQUERSCHNITTE



DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

-  VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZE
-  KÜNFTIG ENTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE
-  VORHANDENE GEBÄUDE
-  GEBÄUDE ÖRTL. VORHANDEN ABER NICHT IM KATASTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL DEN 13.3.2000
DER BÜRGERMEISTER



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WAHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 27.11.69 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWAGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 25 (2) BauGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND ERLOSCHEN VON ENTSCADIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST RÜCKWIRKEND ZUM 22.2.1970 IN KRAFT GEGESZT WORDEN.

WEDEL DEN 14.4.2000
DER BÜRGERMEISTER



DIE AUFHEBUNG BESTEHENDER BZW. DIE AUFNAHME NEUER FESTSETZUNGEN IST AM 27.11.69 VON DER STADTVERRETUNG DER STADT WEDEL (HOLST.) GEM. § 10 BBauG BESCHLOSSEN WORDEN.

WEDEL (HOLST.) DEN 31. DEZ. 1969
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGEN UND HINWEISE WURDEN MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 30. JAN. 1970... AZ.: IV 81d-813/04-0952 (4) BESTÄTIGT.

WEDEL (HOLST.) DEN 16. FEB. 1970
DER MAGISTRAT
BÜRGERMEISTER

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§ 8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 4.4.1969

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.2.69 BIS 18.3.69 NACH VORHERIGER AM 7.2.69 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

DER KATASTERMASSIGE BESTAND AM 11. JULI 1969 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADTVERRETUNG VOM 28.4.69 GEBILLIGT.

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS TEXT UND PLANZEICHNUNG SOWIE DIE BEIFUGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 22. FEB. 70 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT TRETEND UND LIEGEN AB 22. FEB. 70 ÖFFENTLICH AUS.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERASS DES INNENMINISTERS VOM 22.10.69 AZ. IV 81d-813/04-0952 (4) ERTEILT.

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 21. Juli 1969

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 21. Juli 1969

PINNEBERG, DEN 21. Juli 1969

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 21. Juli 1969

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 23. FEB. 1970

WEDEL (HOLSTEIN), DEN 31. DEZ. 1969

